Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4575**

17. Wahlperiode 24. 01. 2011

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/4385 –

Atommüll – Zwischenlager Nord, Teil 2

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Zwischenlager Nord (ZLN), auch bekannt als Zwischenlager Lubmin, wird von den Energiewerken Nord GmbH (EWN) betrieben, die sich zu 100 Prozent im Eigentum des Bundes befinden. Die Kleine Anfrage „Atommüll – Zwischenlager Nord" (Bundestagsdrucksache 17/3756) beschäftigte sich unter anderem mit unverpacktem Atommüll, der sich bereits im ZLN befindet und Atommüll, der zukünftig dort zwischengelagert werden soll. Hierzu verwehrte die Bundesregierung mehrere Angaben in ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/4009 unter Verweis auf Geschäftsgeheimnisse; beispielsweise, dass die beiden im ZLN befindlichen Dampferzeuger (unverpackter Großkomponenten-Atommüll) aus dem Atomkraftwerk (AKW) Obrigheim stammen.

Diese Nichtangaben sind nicht nachvollziehbar angesichts der Tatsache, dass die EWN gegenüber den Medien nie einen Hehl daraus gemacht haben, woher diese beiden Dampferzeuger stammen. Dies belegen zahlreiche Berichterstattungen, unter anderem die Meldungen „Atommüll aus Obrigheim im Zwischenlager angekommen" (Heilbronner Stimme, Oktober 2008)[1] und „Atomares Zwischenlager Nord zu 75 Prozent gefüllt – EWN plant keine weiteren Castortransporte nach Lubmin" (Nachrichtenagentur dapd, 1. Dezember 2010).

Die Nichtangaben sind ferner unverständlich angesichts vergleichbarer Schriftlicher Fragen und Kleiner Anfragen in dieser Wahlperiode, bei deren Antwort die Bundesregierung derartige Angaben nicht verwehrte. So legte sie in ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 17/310 die Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) als Eigentümerin von Atommüll offen, der in Karlsruhe – ebenfalls im Verantwortungsbereich der EWN – zwischengelagert wird. In einem anderen Fall (Bundestagsdrucksache 17/3369) gab sie klar an, aus welchen Atomkraftwerken der Atommüll stammt, der derzeit in Ahaus und Gorleben zwischenlagert.

---

1 www.stimme.de/heilbronn/nachrichten/region/art16305,1363768

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 20. Januar 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Es ist umso unverständlicher, wieso dem Deutschen Bundestag in der o. g. Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/4009 Angaben vorenthalten werden, die anderweitig öffentlich gemacht werden, wenn man berücksichtigt, dass es sich bei den EWN um ein Unternehmen handelt, das vollständig dem Bund gehört.

1. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die EWN wiederholt öffentlich geäußert haben, dass im ZLN zwei Dampferzeuger aus dem AKW Obrigheim zwischengelagert werden?

Ja. Informationen zur Einlagerung der Dampferzeuger aus dem Kernkraftwerk Obrigheim in das Zwischenlager Nord wurden auf Mediennachfrage gegeben.

2. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass es seit 2008 diverse Zeitungsartikel und andere Medienberichte gab, aus denen eindeutig hervorgeht, dass die zwei im ZLN zwischengelagerten Dampferzeuger aus dem AKW Obrigheim stammen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass es sich somit bei dem Herkunftsort der beiden im ZLN zwischengelagerten Dampferzeuger nicht um ein Geschäftsgeheimnis handelt?

Die Herkunft der beiden Dampferzeuger stellt kein Geschäftsgeheimnis dar.

4. Gibt es vertragliche Verpflichtungen für die EWN oder die Bundesregierung, Herkunft und Eigentümer der zwei im ZLN zwischengelagerten Dampferzeuger nicht offenzulegen?

   Falls ja, wie lauten diese Verpflichtungen konkret, kamen sie auf Initiative der EWN oder des Vertragspartners zustande, und wie beurteilt die Bundesregierung dann die Tatsache, dass die EWN die Herkunft der Dampferzeuger gegenüber Medien wiederholt offengelegt haben?

Es bestehen keine vertraglichen Verpflichtungen, die Herkunft und den Eigentümer der Dampferzeuger nicht offenzulegen.

5. Wer ist Eigentümer, und was ist der Herkunftsort des auf Bundestagsdrucksache 17/4009 zu Frage 4 nur restriktiv angeführten Atommülls (vor dem Hintergrund der in der Präambel geschilderten Sachverhalte wird die Bundesregierung um erneute Abwägung gebeten, ob diese Angaben nicht doch gemacht werden können)?

   Welche weiteren Angaben zu den auf Bundestagsdrucksache 17/4009 zu Frage 4 erfragten aber in der Antwort der Bundesregierung nicht offengelegten Aspekten kann die Bundesregierung nach erneuter Abwägung vor dem Hintergrund der in der Präambel geschilderten Sachverhalte machen?

In den entsprechenden Verträgen ist Vertraulichkeit auf Initiative der Dritten vereinbart worden.

6. Gibt es vertragliche Verpflichtungen für die EWN oder die Bundesregierung, die auf Bundestagsdrucksache 17/4009 zu Frage 4 nicht offengelegten Aspekte nicht offenzulegen?

   Falls ja, wie lauten die Verpflichtungen konkret, und welche davon kamen jeweils auf Initiative der EWN oder des Vertragspartners zustande (es wird explizit nicht gefragt, ob beide Vertragsparteien übereinkamen, Vertraulichkeit zu waren, sondern auf wessen Initiative hin es ggf. dazu kam)?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Falls sich die Bundesregierung nicht imstande sieht, die Frage 5 offen zu beantworten, welche Bundesressorts haben Kenntnis über Eigentümer, Herkunftsort etc. der radioaktiven Reststoffe aus kerntechnischen Einrichtungen mit Leichtwasserreaktoren, zu denen auf Bundestagsdrucksache 17/4009 zu Frage 4 nur restriktive Angaben gemacht wurden?

   Liegen diese Informationen insbesondere

   a) dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU),

   b) dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und

   c) dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) vor?

Für Einzelverträge mit Dritten zur Behandlung radioaktiver Reststoffe oder Abfälle im Rahmen der erteilten atomrechtlichen Genehmigung bedarf die Geschäftsführung der Energiewerke Nord GmbH keiner Zustimmung der Bundesregierung. Einzelheiten zu den Verträgen sind der Bundesregierung nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

8. Gibt es das ZLN betreffende Anfragen und Angebotserstellungen für Zwischenlagerungen und Behandlungen von Atommüll aus dem Ausland?

   Falls ja, um welche Länder handelt es sich dabei?

Es gibt keine Anfragen für die Zwischenlagerung und Behandlung von radioaktiven Reststoffen oder Abfällen im Zwischenlager Nord aus dem Ausland.

9. Wie viele Anfragen und Angebotserstellungen für Zwischenlagerungen und Behandlungen von Atommüll im ZLN laufen derzeit insgesamt (bitte Gesamtsumme konkretisieren, nicht nur Angabe „zahlreiche“)?

Es liegen neun Anfragen und Angebotserstellungen vor.

Zu Atommüll, der nicht in den AKW Greifswald oder Rheinsberg angefallen ist.

10. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass bereits von der Anfang 1998 erteilten Genehmigung zur sogenannten Pufferlagerung im ZLN, Atommüll, der aus westdeutschen Anlagen stammt, umfasst war?

In der Genehmigung nach § 3 der Strahlenschutzverordnung (a. F.) zur Konditionierung und Zwischenlagerung von radioaktiven Reststoffen und Abfällen im Zwischenlager Nord vom 20. Februar 1998 wurden bereits die Konditionierung radioaktiver Reststoffe und Abfälle aus anderen kerntechnischen Anlagen mit Leichtwasserreaktoren im Rahmen der Konditionierung und die Pufferlagerung dieser radioaktiver Reststoffe/Abfälle beschieden (A.I.2.2. der Genehmigung).

11. Welche nicht in Greifswald oder Rheinsberg angefallenen Abfallarten werden in welcher Konditionierungsanlage im ZLN konditioniert?

Es werden keine Abfallarten behandelt, die nicht auch im Kernkraftwerk Greifswald und Rheinsberg anfallen sind.

12. Werden diese Abfälle im ZLN gelagert, und wenn ja, wie lange jeweils vor und nach ihrer Konditionierung, und aufgrund welcher Genehmigung, und in welchem Hallenschiff?

Die Zwischenlagerung von radioaktiven Reststoffen und Abfällen aus anderen kerntechnischen Anlagen mit Leichtwasserreaktoren erfolgt im Zwischenlager Nord entsprechend der Genehmigung für maximal fünf Jahre vor und maximal fünf Jahre nach Beendigung der Konditionierung. Zurzeit ist die Genehmigung nach § 3 der Strahlenschutzverordnung (a. F.) zur Konditionierung und Zwischenlagerung von radioaktiven Reststoffen und Abfällen im Zwischenlager Nord vom 20. Februar 1998 in der Fassung der 6. Änderungsgenehmigung vom 11. Dezember 2007 gültig. Die Lagerung erfolgt derzeit in der Halle 7.

13. Ist es möglich, radioaktive Abfälle im ZLN aufgrund von Genehmigungen nach § 7 der Strahlenschutzverordnung zwischenzulagern, ohne dass sie im ZLN konditioniert werden?

Eine Zwischenlagerung radioaktiver Reststoffe und Abfälle aus anderen kerntechnischen Anlagen mit Leichtwasserreaktoren ist nur im Rahmen einer Konditionierung dieser radioaktiven Reststoffe oder Abfälle möglich.

Weitere Fragen

14. Wo genau in den einzelnen Hallenschiffen werden Ortsdosisleistungen gemessen?

Messungen der Ortsdosisleistung werden nur im Rahmen von auszuführenden Tätigkeiten in den Hallen wie beispielsweise Reparaturen, Prüfungen oder Wartungen durchgeführt.

15. Wie hoch waren diese Ortsdosisleistungen in den letzten fünf Jahren jeweils (bitte tabellarische Übersicht), insbesondere die jeweils höchste gemessene Ortsdosisleistung?

Die Messungen erfolgten diskontinuierlich und anlassbezogen an unterschiedlichen Orten um zu gewährleisten, dass das dort tätige Personal nicht einer unzulässigen Dosisleistung ausgesetzt ist. Sie sind untereinander nicht vergleichbar. Bei keinem der Messergebnisse waren die zulässigen Grenzwerte überschritten.

16. Wie hoch waren die außerhalb der einzelnen Hallenschiffe gemessenen Ortsdosisleistungen in den letzten fünf Jahren jeweils (bitte tabellarische Übersicht), insbesondere die jeweils höchste gemessene Ortsdosisleistung?

In der Tabelle sind die maximalen Ortsdosisleistungen (ODL) in Mikrosievert pro Stunde (µSv/h) außerhalb der Gebäudehülle des Zwischenlagers Nord in den Jahren von 2006 bis 2010 aufgeführt.

Jahr	max. ODL [µSv/h]
2006	0,133
2007	0,145
2008	0,136
2009	0,153
2010	0,153

17. In welchem Hallenschiff lagern die Dampferzeuger aus dem AKW Obrigheim, und wie hoch ist deren Ortsdosisleistung im Vergleich zu den Großkomponenten aus Greifswald und Rheinsberg?

Die Dampferzeuger aus dem Kernkraftwerk Obrigheim lagern seit der Anlieferung im Jahr 2008 in der Halle 7 des Abfalllagers des Zwischenlagers Nord. Entsprechend der Annahmebedingungen des Abfalllagers des Zwischenlagers Nord wird die Ortsdosisleistung in zwei Meter Entfernung gemessen. Die Ortdosisleistung der Dampferzeuger aus dem Kernkraftwerk Obrigheim betrug maximal 48 µSv/h, die Ortsdosisleistung von Großkomponenten der Kernkraftwerke Rheinsberg und Greifswald maximal 82 µSv/h.

18. Welche Verwaltungsgebühren haben die EWN in den letzten zwölf Jahren an das Land Mecklenburg-Vorpommern wofür entrichtet (bitte differenziert nach Jahr und Zweck)?

Für Genehmigungsverfahren speziell für das Abfalllager des Zwischenlagers Nord hat die Energiewerke Nord GmbH die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Verwaltungskosten an das Land Mecklenburg-Vorpommern bezahlt.

Jahr	Zweck	Kosten
1998	Genehmigung nach § 3 Strahlenschutzverordnung (a. F.) zur Konditionierung und Zwischenlagerung von radioaktiven Reststoffen und Abfällen im Zwischenlager Nord vom 20. Februar 1998	700 000 DM
2000	1. Änderungsgenehmigung vom 31. Mai 2000	10 100 DM
2000	2. Änderungsgenehmigung vom 23. Oktober 2000	8 000 DM
2003	3. Änderungsgenehmigung vom 28. März 2003	3 500 €
2003	4. Änderungsgenehmigung vom 26. September 2003	17 950 €
2007	5. Änderungsgenehmigung vom 16. August 2007	24 450 €
2007	6. Änderungsgenehmigung vom 11. Dezember 2007	13 200 €



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333